

2.4 D. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 33c Abs. 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Antrag auf Änderung von Abs. 1 in: "Eine medizinische Behandlung gegen den Willen des Patienten ist im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung nur gemäss Art. 434 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder ...", wurde mit 10:0 Stimmen ohne Enthaltung gutgeheissen. Die Kommission hat sich mit dieser Änderung entschlossen, den Verweis auf Art. 434 ZGB im Gesundheitsgesetz zu belassen. Unverändert bleibt der zweite Teil von § 33c, der Einweisungen gemäss Art. 59 und 60 StGB regelt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: Aufhebung der §§ 33g und 33h

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 35 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 45 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.